

V e r e i n b a r u n g

nach § 25 Abs. 4 Kindertagesstättengesetz (Finanzierungsvereinbarung)

Zwischen

der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH
Große Str. 28-30, 22926 Ahrensburg

vertreten durch die Geschäftsführung

– im Nachfolgenden Träger genannt –

u n d

der **Stadt Ahrensburg**
Manfred-Samusch-Straße 5, 22926 Ahrensburg

vertreten durch den Bürgermeister

– im Nachfolgenden Stadt genannt –
–

wird zur Finanzierung der Kindertagesstätte Am Aalfang, Ahrensfelder Weg 41 a und b in 22926 Ahrensburg die folgende Finanzierungsvereinbarung geschlossen:

Präambel:

Der Träger betreibt im Ahrensfelder Weg 41 b in Ahrensburg eine Elementargruppe und sechs Hortgruppen. Er hat sich zu einer engen Zusammenarbeit mit der Stadt Ahrensburg verpflichtet. Die Finanzierung der Kindertagesstätte gestaltet sich im Rahmen der nachstehenden Vereinbarung.

Der Träger verpflichtet sich weiter nicht nach der Technologie von Ron L. Hubbard zu arbeiten.

I. Bezuschussung/Betreuungsangebot

1. Der Träger betreibt auf dem Grundstück Ahrensfelder Weg 41 a und b in Ahrensburg seit dem 01.08.2014 eine Einrichtung mit 1 Elementargruppe mit einer Öffnungszeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und fünf Ganztagshortgruppen mit einer Öffnungszeit von 11.45 Uhr bis 15.45 Uhr und einer Dreiviertelhortgruppe mit einer Öffnungszeit von 11.45 Uhr bis 14.45 Uhr jeweils von montags bis freitags betrieben, sowie drei Spätgruppen bis 16.45 Uhr und einer Ferienbetreuung. Weitere Hortgruppenräume werden in der Schule Am Aalfang durch Doppelnutzung in Absprache bereitgestellt.
2. Ab dem 01.08.2016 wird das Angebot um 1 Ganztagshortgruppe mit einer Öffnungszeit von 11.45 Uhr bis 15.45 Uhr erweitert.

3. Das Gruppenangebot und/oder das zeitliche Angebot soll in Abstimmung mit der Stadt an den aktuellen Bedarf angepasst werden.
4. Der Wirtschafts- und Stellenplan der Kindertagesstätte wird, nach den hierfür geltenden Bestimmungen vom Träger jährlich aufgestellt und der Stadt bis zum 01.09. des Jahres für das Folgejahr zur Abstimmung vorgelegt. Bei der Aufstellung des Stellenplanes ist hinsichtlich des Personalbedarfs neben den gesetzlichen Bestimmungen die bisherige einschlägige Richtlinie des Kreises Stormarn zu berücksichtigen.
5. Die Stadt trägt das Betriebsdefizit (ungedeckte laufende Betriebskosten) nach Maßgabe dieser Vereinbarung.
6. Der Träger verpflichtet sich, die laufenden Betriebskosten durch eine sparsame, wirtschaftliche, ressourcenschonende, umweltschonende und sparsame Betriebsführung so niedrig wie möglich zu halten.
7. Die Stadt Ahrensburg ist Eigentümer des Gebäudes (Ahrensfelder Weg 41 a und b) und schließt mit dem Träger einen gesonderten Vertrag (Mietvertrag) ab.
8. Zu den Betriebskosten gehören alle in den jeweils geltenden Erläuterungen zur Abwicklung des Landes- und Kreiszuschusses für die Förderung von Kindertageseinrichtungen nach § 25 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) vom Kreis Stormarn aufgeführten Kostenbestandteile.
9. Die ungedeckten laufenden Betriebskosten ergeben sich aus den Gesamtausgaben § 24 KiTaG abzüglich aller dem Träger für den Betrieb der Kindertagesstätte anderweitig zufließenden Einnahmen (§ 25 KiTaG).
10. Der Träger schließt die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Versicherungen ab und weist diese nach.
11. Zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebskosten sind angemessene Kostenbeiträge von den Eltern zu erheben. Die Höhe richtet sich nach den in der jeweils geltenden städtischen Satzung geregelten Elternbeiträgen.
12. Die Höhe der Personalkosten darf sich nur bis zur Höhe der von der Stadt für vergleichbares Personal in Kindertagesstätten gezahlten Vergütungen (TVöD) richten. Gemäß Angebot nach Ziffer I.1 werden bis zum 31.07.2016 insgesamt 366,59 und ab dem 01.08.2016 insgesamt 415,61 pädagogische Personalstunden anerkannt.
13. Für das pädagogische Spiel- und Beschäftigungsmaterial wird jeweils nur der zurzeit gültige Höchstsatz pro genehmigten Platz und Jahr anerkannt.
14. Ein Verwaltungskostenanteil wird in Höhe von 6 % der von der Stadt anerkannten pädagogischen Personalkosten akzeptiert.
15. Zweckgebundene Spenden für die Kindertagesstätte sind keine zuschussmindernden Einnahmen.
16. Die Stadt zahlt den Betriebskostenanteil in vier gleichen Raten, und zwar zum 10.01., 10.04., 10.07. und 10.10. eines jeden Jahres. Die Höhe der Raten richtet

sich nach dem Sollansatz des aktuellen Wirtschaftsplanes der Kindertagesstätte. Eine Schlussrechnung der Zahlungen erfolgt bis zum 31.03. des Folgejahres. Überzahlungen werden mit den nachfolgenden Abschlagszahlungen verrechnet, evtl. Nachzahlungen sind unverzüglich, spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung vorzunehmen. Die Stadt ist berechtigt, die Jahresrechnung und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Mittel zu prüfen. Hierfür kann die Stadt Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anfordern sowie die Verwendung der Zuschüsse durch Erhebung vor Ort prüfen oder durch Beauftragte prüfen lassen. Der Träger hat die erforderlichen Unterlagen bereit zu halten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der ggf. nach Prüfung festgestellte Differenzbetrag ist binnen drei Monaten auszugleichen.

17. Die Finanzierung wird davon abhängig gemacht, dass die Kindertagesstätte nach den Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes und der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen sowie den Vorgaben der Genehmigungsbehörden in den jeweils geltenden Fassungen betrieben wird.
18. Die Finanzierung wird weiter davon abhängig gemacht, dass die Sommerschließzeit 3 Wochen im Jahr nicht überschritten wird und im Bedarfsfall eine Ersatzbetreuung angeboten werden kann.
19. Endet die Finanzierungsvereinbarung geht das gesamte Inventar der Einrichtung, welches aus städtischen Mittel finanziert wurde auf die Stadt Ahrensburg über.

II. Aufnahmen

1. Die Stadt Ahrensburg wird dem Träger die zu betreuenden Elementarkinder im Rahmen der möglichen Belegung (Betriebserlaubnis) zuweisen. Eine Ablehnung durch den Träger ist insofern nicht möglich. Durch die Zuweisung ist eine enge Zusammenarbeit erforderlich.

Die Hortplätze vergibt der Träger nach der Richtlinie zur Aufnahme und zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Ahrensburg.

Platz-Sharing (2 und 3 Tage) ist möglich, sofern entsprechende Partner vorhanden sind.

2. Es werden nur Kinder mit Haupt- oder alleinigem Wohnsitz aus Ahrensburg aufgenommen. Sollte es zu Leerständen kommen, kann eine Aufnahme eines auswärtigen Kindes erfolgen. Der Kostenausgleich nach § 25 a KitaG muss im Vorwege geregelt sein.
3. Der Träger teilt unverzüglich eine Aufnahme, Abmeldung und/oder eine Änderung der Betreuungszeit eines Kindes der Stadt mit. Auf Verlangen der Stadt werden durch den Träger die aktuellen Warte- oder Beleglisten vorgelegt.

III. Kündigungen

1. Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern schriftlich zum 31.07. eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 01.12. des Vorjahres schriftlich beim Empfänger eingehen.

2. Diese Vereinbarung endet automatisch zu dem Zeitpunkt:
 - mit dem die Anerkennung des Trägers als freier Träger der Jugendhilfe endet,
 - mit dem die Betriebserlaubnis erlischt.
3. Die Stadt hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn der Träger gegen eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt. Eine vorherige schriftliche Abmahnung ist erforderlich. Bei einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Quartalsende.
4. Für den Fall der fristgerechten Vertragskündigung durch die Stadt oder einer einvernehmlichen Auflösung zahlt die Stadt dem Träger die über das Vertragsende hinausgehenden Personalkosten, die aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen noch zu zahlen sind. Eine Zahlungspflicht entfällt, wenn eine Weiterbeschäftigung (s. IV.1) angeboten wird oder soweit dies nicht der Fall ist, der Träger nicht die unverzügliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses nachweist.

IV. Sonstiges

1. Der Träger wird Mitarbeiter/innen für den Fall der Einrichtungsschließung und der Aufgabenverlagerung auf einen Dritten im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Arbeitsleistung bei einem Dritten verpflichtet.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

V. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem 01.03.2016 in Kraft. Die bisherige Vereinbarung vom 01.04.2014 tritt außer Kraft.

Ahrensburg, den

Michael Sarach
Bürgermeister

(Anette Schmitt)
Geschäftsführung